110/0006/2020

Abteilung 110

Sachbearbeiter: Joachim Ruppert

Az:

Datum: 18.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausländerbeirat	17.06.2020	Vorberatung	
Magistrat	15.06.2020	Vorberatung	einstimmig beschlossen
Magistrat		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020	Entscheidung	

# Einrichtung einer Integrationskommission anstelle eines Ausländerbeirates

# Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß Novelle der HGO vom 07.05.2020 die Durchführung der Ausländerbeiratswahl 2021. Von der Option zur Einrichtung einer Integrationskommission anstelle eines Ausländerbeirates wird kein Gebrauch gemacht.

#### Begründung:

Der Hessische Landtag hat am 07.05.2020 eine weitreichende Kommunalverfassungs-Novelle beschlossen, die mit Veröffentlichung am 15.05.2020 in Kraft trat.

Eine wesentliche Änderung hierbei sind die Neuregelungen in den §§ 84 und 89 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Demnach besteht die Möglichkeit, alternativ zu den Wahlen eines Ausländerbeirats eine Integrations-Kommission i.S.d. § 72 HGO einzurichten.

Die Integrations-Kommission wird auf der Grundlage von Vorschlägen von Interessenvertretungen der Migranten mindestens zur Hälfte mit sachkundigen Einwohnern besetzt sein. Diese werden durch die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) gewählt, die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Den Vorsitz der Integrations-Kommission führt der Bürgermeister gemeinsam mit einem von der Personengruppe der sachkundigen Einwohner gewählten Co-Vorsitzenden.

Anwendung hierbei findet die Übergangsvorschrift § 149 Abs. 5 HGO: Die Möglichkeit nach § 84 Satz 3, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats durch die Bildung einer Integrations-Kommission abzulösen, besteht erstmals für die am 1. April 2021 beginnende Wahlzeit der Ausländerbeiräte. Macht eine Gemeinde von dieser Befugnis Gebrauch, so ist abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 2 die Streichung der Bestimmung über den Ausländerbeirat in der Hauptsatzung auch nach dem 31. März 2020 zulässig.

Motivation für die Wahl der Alternative sind auch rückblickende Betrachtungen. Die Resonanz zur Listenaufstellung und auch die Wahlbeteiligung war in den letzten Legislaturperioden leider niedrig. Der Beirat selbst war in den Sitzungen der Gremien oft nicht vertreten. Dies ist sicher nicht als Ausdruck von Desinteresse der Beiratsmitglieder. Aber es gab bzw. gibt äußerst wenige Punkte mit inhaltlicher Relevanz für Ausländerangelegenheiten in unserer Stadt.

Da die Stadt Groß-Umstadt nun auch ein Integrations- und Vielfaltskonzept erarbeitet und beraten hat, erscheint eine Kommission für dessen Begleitung zielführender als ein Beirat. Entscheidend für die Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt ist, dass ein entsprechender Beschluss umgehend nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zu fassen ist, da weiterführende Schritte zu erledigen sind.

## Ergänzung und Änderung der Beschlussvorlage am 17.6.2020

Zunächst dient diese Beschlussvorlage dazu, der Stadtverordnetenversammlung die Wahl zu geben zwischen der bisherigen Regelgung zum Ausländerbeirat vs. einer neuen Option einer Integrationskommission. Dies erfolgt dann ausreichend vor dem Beginn der Vorbereitungen für Listenaufstellungen etc.

Der Bürgermeister hatte die Beschlussvorlage ursprünglich im Sinne der Einrichtung einer Kommission formuliert. Dies, weil er diverse Vorteile gesehen hat in der Zusammenarbeit beim Thema Migration und Ausländer in Groß-Umstadt. Natürlich auch im Kontext des beschlossenen Integrations- und Vielfaltskonzeptes. Eine Kommission mag für Kommunalpolitik, Magistrat und Verwaltung i.d.R. arbeitsintensiver sein. Allerdings findet dann auch wichtiger Austausch statt. In den letzten Jahren gab es hier eher eine Nebenläufigkeit. Daher wurde die Kommission als Chance und Verbesserung gesehen. Die Arbeit des aktuellen Ausländerbeirates wird eher im kleinen Kreis und im Magistrat wahrgenommen. Es ist ja weiterhin so, dass das ehrenamtliche Engagement – in anderer Form – weiterhin benötigt und gewünscht ist.

Die Meinung teilen die jetzigen Mitglieder des Ausländerbeirates nicht. Verwiesen wird auf die Öffentlichkeit der Sitzungen und das Antragsrecht des Beirates. Beides hatte in den letzten Jahren weniger eine Rolle gespielt, da keine bis wenige Besucher in den Sitzungen waren und – im Groß-Umstädter Usus – Beiräte Anträge stellen können, die der Bürgermeister i.d.R. mit eigenem

Antragsrecht übernimmt. Dennoch gelten natürlich diese Argumente im Grundsatz.

Ein Hauptargument ist aber die Legitimierung über die direkte Wahl durch die betroffene Bevölkerung. Im Beirat werden die Ehrenamtlichen in der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Man war sich in der Diskussion bewusst, dass wahrgenommen wird, dass bisher nur ein sehr kleiner Teil (<5%) vom Wahlrecht tatsächlich Gebrauch gemacht hatte. Eine Legitimierung wird daher nicht nur in Groß-Umstadt und manchmal auch bei anderen Wahlen immer mal wieder hinterfragt. Genau hier erhofft man sich durch die Synchronisierung der Ausländerbeiratswahl mit der Kommunalwahl eine deutlich höhere Wahlbeteiligung. Auch besteht der Anspruch und Wunsch, dass sich im Beirat ein guter Querschnitt zur Migrantenstruktur in Groß-Umstadt abbildet.

Der Bürgermeister hat hier auf Grund der stattgefunden Auseinandersetzung zum Thema eine hohe Motivation sehen können, dass der Ausländerbeirat genau dies verbessern möchte zur nächsten Wahl. Letztendlich wird sich diese Erwartungshaltung nur bestätigen lassen unter Durchführung der Ausländerbeiratswahl. Daher bringt der Bürgermeister die Beschlussvorlage geändert in den Geschäftsgang und hofft, dass sich die Erwartungen erfüllen lassen.

## § 84 HGO – Einrichtung

In Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat eingerichtet werden; die Einrichtung ist in der Hauptsatzung zu regeln. Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrations-Kommission) nach Maßgabe des § 89 gebildet wird.

#### § 89 HGO - Integrations-Kommission

- (1) Die Integrations-Kommission ist eine zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung eines einzelnen Geschäftsbereichs eingesetzte Kommission im Sinne des § 72. Sie besteht mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt werden. Für den Fall, dass Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung Vorschläge machen. Für die Wählbarkeit zu dieser Personengruppe gilt § 86 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner im Sinne von § 84 Satz 1 berücksichtigt werden.
- (2) Den Vorsitz der Integrations-Kommission führt der Bürgermeister gemeinsam mit einem von der Personengruppe der sachkundigen Einwohner gewählten Co-Vorsitzenden.
- (3) Die Integrations-Kommission berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. § 88 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Integrations-Kommission tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner.